

Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im Jahre 1981 an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates

vom 29. April 1982

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren,

die Finanzdelegation prüft und überwacht laufend den gesamten Finanzhaushalt des Bundes (ohne Bundesbahnen und Alkoholverwaltung) und erstattet den Finanzkommissionen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 15 des Reglementes vom 29. März 1963 für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte).

Der vorliegende Bericht orientiert über die wichtigsten Geschäfte des Jahres 1981 und der ersten Monate des laufenden Jahres.

29. April 1982

Im Namen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Der Präsident: Dr. L. Arnold, Ständerat

Der Vizepräsident: Dr. F. Eng, Nationalrat

Bericht

1 Organisatorisches

11 Zusammensetzung der Finanzdelegation im Berichtsjahr

1981

Nationalrat: Frau Uchtenhagen, Herren Auer, Butty

Ständerat: Herren Arnold, Belser, Generali

1982

Ständerat: Herren Arnold, Belser, Generali

Nationalrat: Herren Eng, Riesen-Fribourg, Weber Leo

Präsidenten

1981: Nationalrätin Dr. L. Uchtenhagen

1982: Ständerat Dr. L. Arnold

12 Tagungen

Die Finanzdelegation trat in der Berichtsperiode zu sechs ordentlichen Tagungen (zu je zwei Sitzungstagen) und sechs ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Die ausserordentlichen Sitzungen dienten vorwiegend der Behandlung dringender Kreditbegehren und fanden während der Sessionen statt.

Zusätzlich waren vier Sektionssitzungen für die Bearbeitung komplexer Sondergeschäfte erforderlich (Überführung unechter Hilfskräfte in Etatstellen bzw. nähere Prüfung von Kreditbegehren).

2 Angaben über die der Finanzdelegation in der Berichtsperiode vorgelegten Geschäfte

Nach Artikel 50 Absatz 7 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 sind der Finanzdelegation alle Revisionsberichte und Revisionsprotokolle der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sowie alle Beschlüsse des Bundesrates, die sich auf die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend zur Verfügung zu stellen.

Im Berichtsjahr wurden der Finanzdelegation unter anderem folgende Geschäfte unterbreitet:

	Anzahl
– Kreditvorlagen gemäss Artikel 9 und 26 des Finanzhaushaltgesetzes (Bewilligung von Zahlungs- bzw. Verpflichtungskrediten)	73
– von der EFK vorgelegte Geschäfte (Inspektions- und Revisionsberichte, Korrespondenzen usw.)	726
– vom Finanzinspektorat PTT vorgelegte Inspektionsberichte	184
– Bundesratsbeschlüsse	1128

- Besoldungs- und Einreihungsgeschäfte, für die gemäss einer Vereinbarung mit dem Bundesrat die Zustimmung der Finanzdelegation erforderlich ist

55

3 Allgemeine Bemerkungen

Der im Geschäftsverkehrsgesetz formulierte Auftrag der Finanzdelegation, den gesamten Haushalt des Bundes näher zu prüfen und zu überwachen, findet seine konkrete Umschreibung im Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Dezember 1968 und im Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967. Diese beiden für die Führung und Kontrolle des Haushaltes massgebenden Erlasse enthalten denn auch die wichtigsten Leitlinien für die Tätigkeit der Delegation. Nicht nur sind darin die für die Finanzaufsicht geltenden Kriterien, wie insbesondere Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verankert, sondern sie enthalten auch weitere Grundsätze, die wir auszugsweise in Erinnerung rufen:

- Bundesversammlung, Bundesrat und Verwaltung trachten darnach, den Fehlbetrag der Bilanz abzutragen und die Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.
- Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) prüft zuhanden des Bundesrates alle Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche sowie auf ihre finanzielle und konjunkturpolitische Tragbarkeit. Es untersucht periodisch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der wiederkehrenden Ausgaben.
- Jede Dienststelle ist verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihr anvertrauten Kredite und Vermögenswerte.

Die Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten und den Fehlbetrag der Bilanz abzutragen, ist leider seit Jahren trotz durchaus intakter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht gelungen. Voraussetzung dazu wäre ja, die allzu schwere Grundlast des Bundes auf jenes Mass abzubauen, das seinen derzeitigen finanziellen Möglichkeiten entspricht. Dass ein Missverhältnis zwischen den dem Bund übertragenen Aufgaben und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln besteht, ist nicht bestritten. Es zu beseitigen, erfordert indessen eine Reihe mutiger Entscheide.

Erst vor wenigen Monaten hielt der Bundesrat in seiner Botschaft zum Voranschlag 1982 fest, eine echte Gesundung der Bundesfinanzen erfordere weitere einschneidende Eingriffe in die Aufgabenstruktur, und verschiedene Ausgabenmechanismen müssten besser in den Griff genommen werden. Die Finanzkommissionen haben der Bedeutung dieser Aussage dadurch Nachachtung verschafft, dass sie dem Parlament in der vergangenen Wintersession eine Motion unterbreiteten, mit der die Regierung beauftragt wird, den vorgelegten Finanzplan zu überarbeiten und spätestens mit dem Voranschlag 1983 Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes in der nächsten Legislaturperiode zu beantragen. Inwieweit die Überweisung dieses Vorstosses als Signal in Richtung einer entschiedeneren Wahrnehmung der dem Parlament zukommenden Führungsaufgabe gewertet werden darf, wird die Zukunft weisen.

Als erfreulichstes Ereignis des Berichtsjahres ist ohne Zweifel die Zustimmung des Souveräns zur Finanzordnung des Bundes am 29. November 1981 zu vermerken. Sie sichert dem Bund für weitere zwölf Jahre seine beiden wichtigsten Einnahmenquellen, die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer. Obwohl die am 1. Januar 1983 in Kraft tretende Neuordnung nur relativ bescheidene Mehreinnahmen bringen wird, stellt sie doch die derzeit bedeutendste finanzpolitische Massnahme dar.

Dass die Staatsrechnung 1981 dank wesentlich höherer Fiskalerträge erheblich besser als budgetiert abgeschlossen hat, löste weitherum Überraschung und auch Unsicherheit aus. Da und dort wurde gar der Verdacht erhoben, das Volk sei absichtlich nicht frühzeitig genug – d. h. vor der erwähnten Abstimmung – über diese Mehreingänge informiert worden, und einzelne gingen soweit, von bewusster Irreführung zu sprechen. Dass derartige Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehren, ist in der Zwischenzeit mehrmals von kompetenter Seite dargelegt worden.

Die Finanzdelegation lässt sich an jeder Sitzung über den Stand der Fiskalerträge orientieren. Die gegenüber dem Voranschlag 1981 beträchtlichen Abweichungen sind ihr nicht entgangen. Der aussergewöhnliche Trend bildete denn auch verschiedentlich Gegenstand von Aussprachen mit dem Finanzdepartement. Das grosse Ausmass der Mehreingänge liess sich indessen aus Gründen, die sich mit den besonderen Mechanismen der verschiedenen Fiskaleinnahmen, vor allem der Verrechnungssteuer, erklären lassen, erst im Dezember 1981 und Januar 1982 feststellen. Die 7,9 Prozent betragende Abweichung von Budget und Rechnung bei den Fiskaleinnahmen, die immer noch in einem vertretbaren Streubereich liegt, lässt sich unter anderem mit der Zinsentwicklung, Teuerung und dem Dollarkurs erklären. Die Botschaft zur Staatsrechnung 1981 gibt hierüber erschöpfend Aufschluss.

Das Ergebnis der Staatsrechnung 1981 darf nun aber nicht dazu verleiten, in den Anstrengungen zur Haushaltsanierung nachzulassen. Nicht nur weist diese Rechnung immer noch einen beträchtlichen Fehlbetrag auf; zusätzlich nimmt die massive Verschuldung des Bundes durch die weiteren veranschlagten Defizite in Milliardenhöhe zu, sofern nicht die bereits erwähnten Eingriffe in die Aufgaben- und Ausgabenstruktur, verbunden mit Massnahmen auf der Einnahmenseite, verwirklicht werden.

Wir haben zu Beginn dieses Abschnittes auf einige wichtige Grundsätze des Finanzhaushalt- und Finanzkontrollgesetzes hingewiesen. Beizufügen ist, dass jedes Sparbemühen beim einzelnen Mitarbeiter beginnen muss, sei er nun in einer tieferen oder höheren Stufe der Hierarchie eingereiht. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jeder einzelne an seinem Platz sich dieser gemeinsamen Verpflichtung des haushälterischen Umganges mit den dem Bund anvertrauten Mitteln bewusst ist. Alle noch so ernst gemeinten Massnahmen des Bundesrates oder des Parlamentes müssten scheitern, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Diese Anstrengungen müssten dazu führen, dass die vom Parlament bewilligten Kredite nicht durchwegs voll ausgeschöpft werden. Andererseits dürfen Dienststellen, die Einsparungen erzielen, nicht durch entsprechende Kürzung künftiger Kreditbegehren bestraft werden. Massgebend für die Festsetzung des Budgetbetrages muss immer wieder der ausgewiesene Bedarf sein.

4 Anwendung des Dringlichkeitsrechtes

Stellvertretend für das Parlament hat die Finanzdelegation das Jahr hindurch auf Ersuchen des Bundesrates laufend Zahlungs- und Verpflichtungskredite zu bewilligen für Ausgaben oder Vorhaben, die im Voranschlag nicht berücksichtigt werden konnten. Die entsprechenden Kompetenzen finden sich im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 9 bzw. Art. 26). In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Bundesrat in eigener Kompetenz Kredite freigeben. Nach Möglichkeit hat er indessen vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation einzuholen. Die im Dringlichkeitsverfahren bewilligten Mittel werden mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Es versteht sich von selbst, dass ein Milizparlament wie das unsrige, das nur viermal im Jahr zusammentritt, und das wegen des Zweikammersystems mehrere Monate für die Verabschiedung einer Kreditvorlage des Bundesrates benötigt, Instrumente für die sofortige Freigabe von Mitteln zur Verfügung stellen muss. Denn aus mannigfachen Gründen, die dem Einflussbereich der Verwaltung oft entzogen sind, müssen im Laufe eines Rechnungsjahres immer wieder Forderungen beglichen werden, für die entsprechende Zahlungskredite nicht budgetiert werden konnten. Ähnlich verhält es sich bei den Verpflichtungskrediten. Hier sind es vor allem die grossen und komplexen Beschaffungsvorhaben, etwa im Rüstungsbereich, die ein flexibles Handeln erfordern, sollen sich anbietende günstige Optionen wahrgenommen werden. Verzögerungen würden beträchtliche Mehrkosten nach sich ziehen.

Wir haben schon verschiedentlich dargelegt, dass die Finanzdelegation von den ihr übertragenen Kompetenzen sehr zurückhaltend Gebrauch macht. Dies vor allem dann, wenn es um Vorhaben geht, die im Parlament umstritten sein könnten. Wir suchen von Fall zu Fall nach einer Lösung, die einerseits den begründeten Begehren des Bundesrates angemessen Rechnung trägt, andererseits die Entscheidungsfreiheit des Parlamentes nicht zu stark einschränkt.

«Der Not gehorchend und nicht dem eigenen Triebe» musste die Finanzdelegation im Berichtsjahr neben Krediten aus dem Rüstungsbereich Mittel für mehrere weitere Vorhaben im Dringlichkeitsverfahren freigeben. Folgende Feststellungen seien in diesem Zusammenhang angebracht:

41 Vorzeitige Freigabe von Nachtragskreditbegehren

- Für die Renovation einer dem Bund geschenkten Liegenschaft verlangte der Bundesrat einen Kredit von 1,3 Millionen Franken. Weitere Renovationsarbeiten im Ausmass von 1 Million Franken waren für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen. Die Finanzdelegation stimmte dem ersten Kredit nach einer Besichtigung des Objektes nur unter der Voraussetzung zu, dass auf die zweite Phase verzichtet werde, ansonsten dem Parlament – weil die sogenannte Botschaftsgrenze von 2 Millionen Franken überschritten würde –, eine separate Vorlage zu unterbreiten sei. Der Bundesrat akzeptierte diese Auflage.

- Weil die Schweizerische Botschaft in Saudi-Arabien von Djeddah nach Riad, der neuen Hauptstadt, verlegt werden muss, waren 1,3 Millionen Franken für einen Grundstückkauf zu bewilligen. Die Finanzdelegation erhielt in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den ausserordentlich hohen Kosten, die der Bau des neuen Botschaftsgebäudes mit sich bringen wird, und sie gab ihrer bestimmten Erwartung Ausdruck, dass kostengünstigere Lösungen studiert werden.

Im Hinblick auf die zum Teil exorbitanten Mieten, die für schweizerische Vertretungen im Ausland zu bezahlen sind, stellt sich ernsthaft die Frage, ob nicht vermehrt anzustreben wäre, unsere Auslandsvertretungen in bundeseigenen Gebäuden unterzubringen. Wir begrüssen es, dass dieses Problem zur Zeit von der Finanzkommission des Ständerates einlässlich geprüft wird.

- Beiträge für das Flüchtlingswesen:

Aus bekannten Gründen mussten die im Voranschlag eingestellten Kredite verschiedentlich beträchtlich erhöht werden. Auf Wunsch der Finanzdelegation führte eine Sektion der Finanzkommission des Ständerates, in der auch zwei Mitglieder der Finanzdelegation vertreten waren, kürzlich beim Bundesamt für Polizeiwesen eine Inspektion durch. Es galt dabei vor allem die Zusammenarbeit zwischen Bund und Hilfswerken näher zu prüfen. Das Ergebnis dieser Abklärung darf als positiv bezeichnet werden.

- Ein dringliches Kreditbegehren von 13 Millionen Franken für die Beschaffung flüssiger Treibstoffe gab Anlass, sich über die Beschaffungspolitik des Bundes in diesem Bereich einlässlich orientieren zu lassen. Es darf festgehalten werden, dass das Oberkriegskommissariat durch eine geschickte Tankraumplanung und eine kompetente Bewirtschaftung mit Erfolg den meist unberechenbaren Marktgeschehnissen im Rahmen des Möglichen begegnet.

42 Vorzeitige Freigabe von Krediten, die mit besonderer Botschaft angebehrt werden

Von den mit besonderer Botschaft angebehrten Krediten, für die der Bundesrat bei der Finanzdelegation vorgängig der Behandlung durch das Parlament um die Ermächtigung zum Eingehen vorzeitiger Verpflichtungen nachsuchte, erwähnen wir zwei Geschäfte, denen wir nur mit Bedenken zustimmen konnten.

- Bundesbeiträge an die Ausbauprogramme der Flughäfen Basel, Genf und Zürich: Erneut verlangte der Bundesrat die Ermächtigung, in weiteren Fällen Bauarbeiten bereits vor der Verabschiedung der entsprechenden Sammelbotschaft durch das Parlament freizugeben. Für andere in der gleichen Botschaft enthaltene Vorhaben musste die Finanzdelegation bekanntlich bereits früher solche Bewilligungen erteilen. Nach verschiedenen Aussprachen stimmten wir zu, hielten jedoch fest, dass die Flughafenkantone durch diese Bewilligungen nur dem Risiko einer Verwirkung des Subventionsanspruches entgehen, das Parlament jedoch die Subventionswürdigkeit seinerseits frei prüfen und den Subventionssatz festlegen könne. Auf Verlangen der Finanzdelegation ist diese Auslegung ihrer Beschlüsse in der später veröffentlichten Botschaft festgehalten worden.

- Fertigstellung der kombinierten Anlage bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (Metalert II):
Dem Gesuch des Bundesrates, ihn zum Eingehen von Verpflichtungen für vorzeitige Detailprojektierungsarbeiten zu ermächtigen, konnten wir nur teilweise entsprechen. Wir haben den Bundesrat und die Vorberatende Kommission ersucht, die Notwendigkeit bestimmter Teile dieses teuren Projektes nochmals zu überprüfen.

5 Bundesbeiträge

51 Subventionsgesetz

Die Finanzdelegation hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass der Entwurf zu einem Subventionsgesetz verwaltungsintern bereinigt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden konnte.

Das weitere Schicksal dieser für den Bundeshaushalt bedeutsamen Vorlage verfolgt sie verständlicherweise mit besonderem Interesse und sie erwartet, dass der Bundesrat bei seinen Entscheiden heute schon den Zielsetzungen des Subventionsgesetzes Rechnung trägt.

Auf Ersuchen der Finanzdelegation sind im Entwurf zum Subventionsgesetz Bestimmungen aufgenommen worden, die festhalten, dass verbindliche Auszahlungsverfügungen erst erlassen werden dürfen, wenn die EFK der Schlusszahlung zugestimmt hat. Dies deshalb, weil die EFK verschiedentlich feststellte, dass die Subventionsbehörde in Verletzung von Rechtsvorschriften den Subventionsbetrag zu hoch festgelegt hatte. In solchen Fällen müsste der dem Gesuchsteller mitgeteilte Betrag korrigiert werden. Es kam indessen vor, dass eine nachträgliche Korrektur von der Verwaltung unter Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben als unzulässig erachtet und dem Gesuchsteller der zu hoch festgesetzte Betrag dennoch ausbezahlt wurde.

52 Fälligkeit von Bundesbeiträgen

Mit dem Voranschlag 1981 hat das Parlament Kredite von 5,2 Milliarden Franken für Bundesbeiträge bewilligt. Die Finanzdelegation untersuchte, inwieweit der generelle Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung, auf den jede Dienststelle aufgrund des Finanzhaushaltgesetzes verpflichtet ist, bei der Auszahlung dieser Bundesbeiträge beachtet wird. Konkret heisst das, dass Bundesbeiträge nicht generell zu Beginn des Jahres zur Auszahlung freigegeben werden dürfen, sondern frühestens dann, wenn für den Subventionsempfänger Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Dieser Grundsatz findet sich auch im Entwurf zum Subventionsgesetz. Damit soll vermieden werden, dass die Subventionsempfänger die Mittel vorzeitig der Tresorerie des Bundes entziehen, um diese zinstragend anzulegen.

Die Abklärungen der Finanzdelegation ergaben, dass dem vorerwähnten Grundsatz weitgehend nachgelebt wird. Die nachstehenden Zahlen verdeutlichen dies:

bis März 1981	22,8
bis Juni 1981	35,2
bis September 1981	59

Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die EFK sind eingeladen worden, diesem Problem nach wie vor besondere Beachtung zu schenken.

53 **Hochschulförderungsgesetz. Bundesbeiträge für Sachinvestitionen**

Nach den Bestimmungen des Hochschulförderungsgesetzes vom 28. Juni 1968 richtet der Bund den Hochschulkantonen Beiträge an Hochschulbauten (Sachinvestitionen) aus. Welch bedeutender Stellenwert diesem Subventionsbereich für Bund und Hochschulkantone zukommt, verdeutlichen nachfolgende Globalzahlen:

In den Jahren 1976–1981 reichten die Kantone Bauabrechnungen für ein von ihnen finanziertes Investitionsvolumen von rund 1,9 Milliarden Franken ein, während den Staatsrechnungen des Bundes im gleichen Zeitraum Bundesbeiträge von 577 Millionen Franken belastet wurden. Die grossen Anstrengungen der Hochschulkantone zur Vermeidung des numerus clausus finden hier ihren zahlenmässigen Niederschlag.

Wir haben bereits in den Tätigkeitsberichten der beiden vergangenen Jahre auf festgestellte Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle dieser Abrechnungen hingewiesen. Die uns damals in Aussicht gestellte baldige Aufarbeitung der zahlreichen hängigen Fälle ging leider nur zögernd vor sich, so dass zur Zeit nach wie vor Pendenzen in einem Ausmass bestehen, das die Finanzdelegation erneut zum Einschreiten veranlasst hat.

Die Rückstände erklären sich z. T. dadurch, dass die Kantone dem Bund oft nur auf groben Kostenschätzungen basierende globale Subventionsgesuche einreichten, die diesbezüglichen Beitragszusicherungen des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) als betragsmässig definitiv betrachteten und dem EDI, an Stelle bereinigter Subventionsabrechnungen, nur Bauabrechnungen zustellten, die auch die nicht subventionsberechtigten Kostenelemente enthielten. Mit andern Worten wurde es den Bundesstellen überlassen, die beitragsberechtigten Positionen anhand der Abrechnungsunterlagen selbst zu ermitteln. Dass dies im Einzelfall eine sehr komplexe und aufwendige Arbeit darstellt, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Die EFK und das Amt für Bundesbauten (AFB) übernahmen es daher, an Stelle des in dieser Materie überforderten Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft (BBW) die Pendenzen aufzuarbeiten. Dabei ergaben sich indessen zwischen EFK/AFB einerseits und BBW andererseits Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Ausmasses der den Kantonen zustehenden Bundesbeiträge, vor allem deshalb, weil bisher verbindliche Richt-

linien für die Ermittlung der beitragsberechtigten Sachinvestitionen weitgehend fehlten.

Die Finanzdelegation hatte sich mit dieser nicht einfachen Sachlage im Berichtsjahr mehrmals auseinanderzusetzen, wobei auch einlässliche Aussprachen mit dem Vorsteher des EDI stattfanden. Dieser hat uns im März dieses Jahres zugesichert, dass auf Departementsstufe die für die Aufarbeitung der Pendenzen erforderlichen Massnahmen nun ergriffen und insbesondere auch Richtlinien für die Beitragsermittlung erarbeitet worden seien. Aufgrund der bisherigen Entwicklung dieses Geschäftes sahen wir uns veranlasst, einen Zeitplan über den systematischen Abbau der Rückstände sowie eine periodische Information über die erledigten Pendenzen zu verlangen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die den Kantonen überwiesenen Beiträge bzw. Vorschüsse auf das Hochschulgesetz abstützen. Nicht subventionsberechtigzte Aufwendungen (falsche Teuerungsverrechnungen, doppelte Verrechnungen, ungerechtfertigte Honorare u. a. m.) werden durch die EFK und das AFB eliminiert. Wegen unterschiedlicher Gesetzesinterpretation umstrittene Positionen bilden – wie wir uns überzeugen konnten – Gegenstand gründlicher Abklärungen zwischen den vorerwähnten Bundesämtern und dem Departementschef. Nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Kantone gibt die Finanzdelegation ihrer bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die zahlreichen noch hängigen Fälle nun einer zügigen Erledigung entgegengeführt werden.

54 Schweizer Schulen im Ausland

Wir haben schon im vorletzten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, dass verschiedene Schweizer Schulen im Ausland die gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen nicht mehr erfüllen. Inzwischen ist den Schulen Florenz, Genua und Neapel die Anerkennung entzogen worden, was bedeutet, dass die bisherigen Leistungen des Bundes in absehbarer Zeit gegenstandslos werden. Diese nicht zuletzt auf Interventionen der Finanzdelegation zurückzuführenden Massnahmen sind von den betroffenen Kreisen und in der Presse in zum Teil unsachlicher Weise kritisiert worden. Aufgrund einlässlicher Aussprachen sowohl mit dem Vorsteher des EDI als auch mit dem Schweizerischen Botschafter in Italien legt die Finanzdelegation Wert auf die Feststellung, dass die vom zuständigen Departement nun verfolgte Politik im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und dass sich hinsichtlich der vorerwähnten Schulen Massnahmen aufdrängten, wollte man nicht weiterhin Bundesbeiträge ausrichten, die klar im Widerspruch zum geltenden Recht stehen.

Die Finanzdelegation erwartet, dass das Parlament und die Öffentlichkeit durch die zuständigen Bundesbehörden über die Problematik der Schweizer Schulen weiterhin auf dem laufenden gehalten werden.

55 Bundesbeiträge für Denkmalpflege

Aufgrund eines konkreten Subventionsgeschäftes sahen wir uns veranlasst, beim EDI eine Anpassung der entsprechenden Verordnung in dem Sinne zu verlan-

gen, dass Bundesbeiträge nur ausgerichtet werden dürfen, wenn mit den entsprechenden Beitragsgesuchen auch die Originalabrechnungen vorgelegt werden. Wohl besteht bereits eine sinngemässe Regelung. Da es sich dabei aber nur um eine Ordnungs- und nicht um eine Verwirkungsvorschrift handelt, konnte in einem bestimmten Fall die vom Bund geleistete Vorauszahlung nicht zurückgefordert werden, obwohl der betreffende Kanton nach Vollendung des Bauvorhabens nicht in der Lage war, seine Aufwendungen voll zu belegen. Die Finanzdelegation verlangte deshalb, dass die entsprechende Bestimmung in eine Verwirkungsvorschrift gekleidet wird.

6 Besoldungs- und beamtenrechtliche Probleme

Die der Finanzdelegation übertragene laufende Aufsicht über den Bundeshaushalt beinhaltet selbstverständlich auch eine Überwachung der nicht unbedeutenden Personalausgaben. Wengleich diese zum überwiegenden Teil gesetzlich festgelegt sind, bleibt doch ein weites Feld verschiedenster Massnahmen dem Entscheid von Bundesrat und Verwaltung überlassen.

Nachstehend orientieren wir über einige im Berichtsjahr behandelte Probleme.

61 Chefbeamte

Für Besoldungsmassnahmen im Bereich der Chefbeamten besteht bekanntlich aufgrund einer langjährigen Vereinbarung mit dem Bundesrat ein Mitspracherecht der Finanzdelegation. So dürfen beispielsweise neue Stellen in der Überklasse nur mit deren Zustimmung errichtet werden. Die gleiche Einschränkung gilt für Besoldungszulagen an Chefbeamte im Sinne der Ausnahmebestimmungen des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927. Die Finanzdelegation wacht darüber, dass die gesetzlich festgelegten Restriktionen beachtet werden. An der seit einigen Jahren vom Bundesrat geforderten zurückhaltenden Praxis hat sich im Berichtsjahr nichts geändert.

62 Einreihung des Bundespersonals in Besoldungsklassen

Ein Vergleich der Einreihung des Bundespersonals in die Besoldungsklassen in den Jahren 1975 (Beginn des Personalstopps) und 1981 zeigt, dass in dieser Zeitspanne über 700 Stellen neu den Besoldungsklassen 3 und höher zugewiesen worden sind. Ähnliche Bewegungen nach oben verzeichnen auch andere Besoldungsgruppen, bei entsprechender Verminderung der in den untersten Kategorien eingestuften Stellen. Relativ stabil geblieben ist der Bestand der in der Überklasse eingereihten Ämter (1975 = 394, 1981 = 415). Der Bundesrat begründete der Finanzdelegation gegenüber diese Höhereinreihungen zum einen mit der Übertragung höher zu bewertender Aufgaben als Folge des Stellenstopps und zum andern unter anderem mit Auswirkungen der Ämterklassifikation 1973. Er sicherte im übrigen zu, die Höhereinstufung von Chefbeamten weiterhin auf die unumgänglichen Fälle zu beschränken.

63 Verleihung von Titeln

Bei zum Teil unveränderter besoldungsmässiger Einreihung verlieh der Bundesrat im Berichtsjahr verschiedentlich den Titel eines Vizedirektors. Solche Massnahmen wurden etwa mit der Reorganisation einer Direktion oder mit der Notwendigkeit der Aufwertung einer Stelle im Verkehr nach aussen begründet. Die Finanzdelegation mahnte auch bezüglich solcher Massnahmen zur Zurückhaltung. Obwohl sie im Zeitpunkt der Realisierung den Bund nichts kosten, ziehen sie erfahrungsgemäss später Begehren um Höhereinreihungen nach sich, und sie fördern zudem eine kaum erwünschte Titelinflation.

64 Überführung unechter Hilfskräfte in Etatstellen

Mit dem Voranschlag 1981 haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat bekanntlich ermächtigt, höchstens 765 unechte Hilfskräfte-Stellen, unter gleichzeitiger Herabsetzung des Hilfskräftebestandes im gleichen Umfang, in Etatstellen zu überführen. Vorbehalten blieb die Zustimmung der Finanzdelegation. Eine kleine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen und der Finanzdelegation unterzog an mehreren Sitzungen die Begehren der Verwaltung im Beisein von Vertretern des Personalamtes und der Generalsekretäre der Departemente einer sorgfältigen Prüfung. Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommissionen sind über das Ergebnis dieser Arbeiten mit Bericht vom 18. August 1981 bereits ausführlich orientiert worden, so dass wir uns hier auf folgende Bemerkungen beschränken können.

Mit der Hilfskräfte-Aktion konnte eine vom Parlament und insbesondere von den Finanz- und den Geschäftsprüfungskommissionen mehr und mehr kritisierte Situation bereinigt werden. Es wird nun Sache der Aufsichtscommissionen sein, darüber zu wachen, dass der vom Parlament festgelegte Personalbestand künftig nicht mehr durch die Anstellung von Hilfskräften umgangen wird. Für eine verbesserte Transparenz in diesem Bereich ist gesorgt worden, auch wurden die Voraussetzungen für eine zuverlässige Kontrolle der künftigen Entwicklung geschaffen.

Nach den geltenden Weisungen darf die Anstellung einer echten Hilfskraft zwei Jahre nicht übersteigen. Länger benötigtes Personal ist somit im Rahmen bewilligter Etatstellen zu rekrutieren. Die Verwaltung wird indessen, wie dies schon immer der Fall war, auch künftig immer wieder Aufgaben zu erfüllen haben, die wohl nicht von Dauer sind, aber doch die vorerwähnten zwei Jahre übersteigen. Ferner gibt es beim Bund zahlreiche auf unbegrenzte Zeit wahrzunehmende Aufgaben, die ihres besonderen Charakters wegen zweckmässigerweise von Hilfspersonal zu erfüllen sind (z. B. Aufräumerinnen, Kantinenpersonal der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen, Aufseher im Landesmuseum usw.). Die Finanzdelegation hat deshalb der Beibehaltung des Hilfskräftestatuts in einer Reihe von Sonderfällen zugestimmt. Damit wird deutlich, dass sich das vom Bund beschäftigte Personal auch künftig nicht einfach in die Kategorien «Etat-Personal» einerseits und «echte Hilfskräfte» anderseits untertei-

len lässt. Die Beibehaltung verschiedener Sonderstatute erwies sich als nötig und sinnvoll.

Im Rahmen dieser Überführungsaktion konnten erfreulicherweise auch über 50 Erwerbsbehinderte auf Etatstellen übernommen werden. Die Finanzdelegation gab dem Bundesrat gegenüber ihrer Erwartung Ausdruck, dass die Zahl der mit Erwerbsbehinderten besetzten Stellen künftig nicht vermindert, sondern dass deren Einsatz in der Verwaltung im Gegenteil gefördert werde.

Die aus Sachkrediten bezahlten rund 2200 Angestellten bildeten nicht Gegenstand der vorerwähnten Aktion. Diese nicht weniger bedeutenden Abklärungen stehen uns noch bevor und sollen in den nächsten Monaten, sobald die entsprechenden Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung stehen, an die Hand genommen werden. Wir werden hierüber nach Abschluss dieser Arbeiten orientieren.

65 Stellenplafonierung

Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat im Berichtsjahr die Finanzdelegation und die Finanzkommission des Nationalrates mehrmals beschäftigt. Wir beschränken uns auf folgende Feststellungen.

Die Finanzdelegation hat schon immer die Auffassung vertreten, das Parlament sollte sich mit der Frage der Bemessung des Personalbestandes nur einmal im Jahr befassen, nämlich bei der Behandlung des Voranschlages. Wir haben denn auch konsequent gegen jede Erhöhung des Personalbestandes Stellung genommen, die der Bundesrat das Jahr hindurch mit besonderen Botschaften (Sachvorlagen) dem Parlament jeweils beantragte. Die von uns seit langem praktizierte systematische Überprüfung der finanziellen und personellen Konsequenzen jeder einzelnen Vorlage des Bundesrates und die daraus allenfalls sich ergebenden Interventionen bei der Regierung oder bei den vorberatenden Kommissionen werden entscheidend dazu beigetragen haben, dass solchen Begehren der Erfolg jeweils versagt geblieben ist.

Aus dieser Grundhaltung heraus wird verständlich, dass wir die von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates beantragte Schaffung einer aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission bestehenden ständigen Delegation ablehnen mussten. Dieser war die Aufgabe zgedacht, von Fall zu Fall die vom Bundesrat das Jahr hindurch gestellten Personalbegehren zu überprüfen.

Der von der Finanzdelegation verfolgten Linie wird nun mit den neuen Anträgen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, die gemeinsam mit der Finanzkommission erarbeitet worden sind, Rechnung getragen: Es wird dem Rat vorgeschlagen, die Personalbestände künftig mit dem Voranschlag festzulegen. Die Finanzkommissionen, die für die Vorberatung des Voranschlages und damit auch für die Beurteilung der Personalbegehren des Bundesrates zuständig sind, werden in diesen Fragen eng mit den Geschäftsprüfungskommissionen zusammenarbeiten, ohne dass ein entsprechendes Verfahren gesetzlich geregelt werden müsste. Damit wird sichergestellt, dass das Erfahrungswissen beider Aufsichtskommissionen bei der Beurteilung der Personalbestände des

Bundes und der Betriebe voll zum Tragen kommen kann. Der Nationalrat wird sich mit der vorerwähnten Initiative voraussichtlich in der Sommersession 1982 auseinandersetzen.

66 Weitere Geschäfte aus dem Bereich der Personalausgaben

Stichwortartig erwähnen wir verschiedene weitere Geschäfte, mit denen wir uns im Berichtsjahr zu befassen hatten:

- Flugdienstvergütungen an Piloten des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) und des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes: Gemessen an den tatsächlich zu erbringenden Flugleistungen haben diese z. T. Beträge erreicht, die überprüft werden müssen. Der Bundesrat hat dies zugesichert.
- Defizitbeiträge des Bundes an Personalrestaurants: Mit Ausnahme einiger weniger Betriebe sind alle Personalrestaurants defizitär, obwohl der Bund bedeutende Grundlasten übernimmt: So stellt er Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und trägt einen Teil der Betriebskosten (Energie, Wasser usw.). Nach dem sog. Verpflegungsstättenbeschluss des Bundesrates vom 12. Mai 1976 sind alle übrigen Kosten aus dem Betrieb zu erwirtschaften. Ausnahmen bewilligt das Finanzdepartement.

Der Bundesrat wird auf Ersuchen der Finanzdelegation Massnahmen treffen, die gewährleisten, dass diesem Grundsatz der vollen Kostendeckung nachgelebt wird.

- Dotierung der Personaldienste des Bundes: Eine auf Ersuchen der Finanzdelegation durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass in der Allgemeinen Bundesverwaltung im Durchschnitt auf 108 Bedienstete ein Sachbearbeiter für Personalfragen eingesetzt ist. Innerhalb der Verwaltung gibt es indessen aus naheliegenden Gründen bedeutende Abweichungen von diesem Durchschnittswert (Beispiel: Zoll 343, EMD 100, in einzelnen Ämtern des EMD 46). Bei den PTT und bei den SBB betreut ein Personalbeamter 123 bzw. 141 Bedienstete. Obwohl wir nicht verkennen, dass die Stellenbewirtschaftung wegen des Personalstopps aufwendiger geworden ist, glauben wir, dass in diesem Bereich bei einzelnen Diensten noch Rationalisierungsreserven vorhanden sind. Gezielte Überprüfungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit bleiben deshalb vorbehalten.

7 Eidgenössische Versicherungskasse (EVK)

Bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Beamtengesetzes und der Statuten der EVK (81.010) sind in den Vorberatenden Kommissionen und im Parlament grundsätzliche Fragen hinsichtlich der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und EVK aufgeworfen worden. Im Zentrum dieser Diskussion standen die defizitäre Entwicklung der EVK seit anfangs der siebziger Jahre und die Erfassung des Fehlbetrages (Differenz zwischen dem versicherungsmathematisch errechneten Deckungskapital und den eigenen Mitteln der Kasse) in der Bilanz des Bundes. Ferner wurde eine trans-

parentere Darstellung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und EVK gefordert. Diese Probleme beschäftigten bei der Vorberatung des Voranschlages 1982 erneut auch die beiden Finanzkommissionen, die uns in der Folge beauftragten, den Sachverhalt gründlich zu überprüfen. Wir haben uns dieser Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der EFK unterzogen, die ihrerseits zur näheren Abklärung fachspezifischer Fragen einen Experten konsultierte. Die aus diesen Arbeiten resultierenden Feststellungen wurden am 4. März 1982 dem Bundesrat schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– *Defizitäre Entwicklung der EVK*

Als Folge des jüngsten Einbaues der Teuerungszulagen und der Realloohnerhöhung in den versicherten Verdienst nach dem vom Parlament im vergangenen Dezember gutgeheissenen Verfahren wird der Fehlbetrag der EVK erneut beträchtlich ansteigen. Er dürfte per Ende 1982 etwa 2,9 Milliarden Franken erreichen, nachdem er in den fünfziger und sechziger Jahren sukzessive bis auf 156 Millionen Franken im Jahre 1968 reduziert werden konnte. Diese Entwicklung ist finanzpolitisch nicht unbedenklich, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Pensions- und Hilfskasse der SBB Ende 1980 ebenfalls einen Fehlbetrag von 1,528 Milliarden Franken aufwies.

Auch wenn bei Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eine verzinsliche Differenz zwischen dem versicherungsmathematisch errechneten Deckungskapital und dem Kassenvermögen toleriert wird, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass bei der EVK heute ein Verhältnis zwischen Fehlbetrag und vorhandener Deckung von ungefähr 1:3 besteht, eine Relation, die sich nach Auffassung der Finanzdelegation nicht verschlechtern darf, sondern im Gegenteil verbessert werden sollte. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, Massnahmen zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der finanziellen Struktur der EVK zu prüfen. Der Bundesrat wurde eingeladen, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

– *Darstellung der finanziellen Konsequenzen in den Vorlagen des Bundesrates*

Es erscheint der Finanzdelegation als unerlässlich, dass künftig beim Einbau von Teuerungszulagen oder von Realloohnerhöhungen in den versicherten Verdienst die Transparenz über die finanziellen Konsequenzen solcher Operationen wesentlich verbessert wird. In den entsprechenden Vorlagen an das Parlament (Voranschlag, Staatsrechnung usw.) sind die dem Bund daraus erwachsenden neuen Verpflichtungen klar aufzuzeigen. Dass sich als Folge des jüngsten Einbaues der Teuerungszulagen und der Realloohnerhöhungen die Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Versicherungskassen um rund 1,4 Milliarden Franken erhöht haben (Statutennachtrag XI, unter Einschluss der Pensions- und Hilfskassen der SBB), dürfte wohl nur wenigen bekannt gewesen sein.

– *Bilanzierung des Fehlbetrages der EVK*

Der Fehlbetrag wird künftig als bedingte Verpflichtung des Bundes in der Bilanz – und zwar erstmals per 31. Dezember 1981 – ausgewiesen. Zudem wer-

den die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und EVK in der Staatsrechnung ab 1981 transparenter dargestellt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass vom versicherungstechnischen und rechtlichen Standpunkt aus die bisher verfolgte Politik nicht beanstandet werden kann. Die gegenwärtige Entwicklung ist jedoch nicht unbedenklich. Sie sollte gebremst werden, was am ehesten erreicht wird, wenn sich alle Beteiligten der Zusammenhänge und Folgen bewusst werden.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes teilte der Finanzdelegation am 31. März 1982 im Auftrag des Bundesrates mit, er teile bezüglich der Beurteilung des Fehlbetrages der EVK unsere Ansicht. Im Zusammenhang mit der Anpassung der EVK an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) werde sich ohnehin die Finanzierungsfrage der EVK stellen und es seien alsdann Massnahmen zur Verbesserung der Finanzstruktur der Kasse zu treffen.

8 Halbstaatliche Organisationen

81 Allgemeines

Die Koordinationsbemühungen des Eidgenössischen Personalamtes verdienen erneut anerkennend gewürdigt zu werden. In der seit einigen Jahren im Aufbau begriffenen wertvollen Grundlagendokumentation sind nun (Stand 1981) 232 Institutionen mit einer jährlichen Subventionssumme von rund 1 Milliarde Franken und 12 000 Beschäftigten erfasst.

Die laufende und systematische Überprüfung dieser Organisationen durch die beiden Finanzkommissionen ist fortzusetzen. Es handelt sich um eine Daueraufgabe, die aufgrund detaillierter Unterlagen jeweils bei der Prüfung von Voranschlag und Staatsrechnung wahrzunehmen ist.

82 Radio Schweiz AG (RSAG)

Bekanntlich beabsichtigte der Bundesrat vor zwei Jahren die Konzession der RSAG (Bereich Telekommunikation) zu erneuern. Aus haushaltrechtlichen Gründen mussten wir uns der damaligen Konzeption des Bundesrates widersetzen. Rechtliche Bedenken wurden aber in der Folge auch vom Bundesamt für Justiz angemeldet. Nachdem sich zeigte, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen zu komplex sind, um innert einiger Monate geklärt werden zu können, entschloss sich der Bundesrat zu einer Übergangslösung: Er setzte auf den 1. Oktober 1981, dem Zeitpunkt des Ablaufs der bereits zweimal verlängerten Konzession, sogenannte «Weisungen an die PTT-Betriebe betreffend die RSAG» in Kraft, die nun vorübergehend die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieses zu 98 Prozent dem Bund gehörenden Unternehmens bilden.

Die Zielsetzung ist unverändert und wird von der Finanzdelegation begrüsst: Mit einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen PTT und RSAG sollen die zurzeit zwischen diesen Betrieben noch bestehenden Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Uneinigkeit bestand zwischen Bundesrat und Finanzdelegation lediglich hinsichtlich der Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Insbesondere mussten

wir gegen das vorgesehene Finanzierungssystem opponieren: Dieses hätte der RSAG einen festen Anteil an den PTT-Erträgen aus dem Übersee-Fernmeldeverkehr gebracht, der so bemessen war, dass das Unternehmen nach wie vor Überschüsse an die PTT hätte abliefern können, die in Tat und Wahrheit von diesen vorfinanziert gewesen wären.

Nach langwierigen Verhandlungen ist den Forderungen der Finanzdelegation schliesslich weitgehend entsprochen worden:

- Der Bundesrat verzichtet darauf, die RSAG über einen festen Anteil am Übersee-Fernmeldeverkehr zu finanzieren. Die PTT-Betriebe haben die in ihrem Auftrag von der RSAG erbrachten Leistungen abzugelten. Die entsprechenden Vergütungen sind nach kommerziellen Grundsätzen leistungsbezogen festzulegen und für jede Sparte gesondert auszuweisen.
- Die Abrechnung über den Übersee-Fernmeldeverkehr wird weiterhin durch die PTT-Betriebe besorgt, jene über den Telegramm-, Telex- und Datenverkehr im Sinne eines Kompromisses auf Zusehen hin der RSAG übertragen. Die Zweckmässigkeit dieser Lösung ist periodisch zu überprüfen.
- Die finanziellen Beziehungen zwischen PTT und RSAG sollen in den entsprechenden Voranschlägen und Rechnungen unter Beachtung des Bruttoprinzips klar zum Ausdruck kommen. Dem Finanzinspektorat der PTT-Betriebe obliegt die Aufsicht nach den im Finanzkontrollgesetz festgelegten Kriterien.
- Der Finanzdelegation ist jährlich mit der Finanzrechnung der PTT-Betriebe ein Bericht über den Stand der Entflechtung und deren finanzielle Konsequenzen abzuliefern.
- Weil zurzeit noch ungeklärt ist, welcher Aufgabenbereich der RSAG letztlich verfassungsrechtlich einwandfrei zugewiesen werden kann, darf die nun getroffene Interimslösung sich nicht präjudizierend auf die definitive Aufgabenverteilung auswirken. Nachträgliche Korrekturen aus verfassungsrechtlichen Gründen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Bereich der Flugsicherung stand bei diesen Auseinandersetzungen nicht zur Diskussion. Auch ging es nie darum, die Existenz der RSAG in Frage zu stellen. Die Finanzdelegation setzte lediglich durch, dass bei der Neuregelung der Beziehungen zwischen RSAG und PTT die haushaltrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

9 Entwicklungszusammenarbeit

Die bei der Finanzdelegation laufend eintreffenden Revisionsberichte der EFK widerspiegeln die vielfältigen Probleme, die sich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowohl der verantwortlichen Dienststelle als auch den Kontrollorganen stellen. Den zweckmässigen und wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel zu überprüfen, erweist sich hier als besonders schwierig. Denn zum einen werden die Projekte weit ab von der Zentrale realisiert, und zum andern weist fast jedes einzelne besondere Probleme und Schwierigkeiten auf. An Beispielen, welcher Art diese sind, fehlt es in den uns unterbreiteten Akten nicht.

Diesen erschwerenden Umständen versucht man unter anderem mit vereinfachten administrativen Verfahren zu begegnen, ohne dabei die Kontrolle zu vernachlässigen oder die Gefahr von Fehlleistungen zu erhöhen. So wurde unter anderem der gezielte Einsatz privater Treuhandgesellschaften für die Kontrolle der Abrechnungen Dritter in die Wege geleitet.

Auf Veranlassung der Finanzdelegation ist bekanntlich vor rund zwei Jahren bei der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ein selbständiges Finanzinspektorat eingerichtet worden. Dieses befindet sich noch in der Aufbauphase, in der es weiterhin auf die Unterstützung der EFK zählen kann. Die Finanzdelegation lässt sich über dessen Wirken periodisch orientieren.

10 Dank an Bundesrat und Verwaltung

Aufgrund ihres umfassenden Einblickes darf die Finanzdelegation abschließend festhalten, dass der Haushalt des Bundes und seiner Betriebe auch im Berichtsjahr gut geführt worden ist. Bundesrat und Verwaltung verdienen hierfür Dank und Anerkennung. Unser Dank richtet sich aber auch an die EFK und die ihr nachgeordneten Kontrollorgane, die ihre schwierige Aufgabe erneut mit der gebotenen Gründlichkeit bewältigt haben.

Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im Jahre 1981 an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 29. April 1982

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1982
Date	
Data	
Seite	309-325
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.